

Hauptversammlung der Rheinmetall Aktiengesellschaft am 13. Mai 2025

Gegenantrag zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu unserer Hauptversammlung am 13. Mai 2025 hat der Aktionär Bernd Kevesligeti zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 folgenden Gegenantrag eingereicht (Zitat):

Gegenantrag zu TOP 3 und TOP 4 nach den §§ 125 und 126 zur Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 13. Mai 2025

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ist die Entlassung zu verweigern.

Vom sogenannten Sondervermögen, dem Aufrüstungsprogramm profitiert auch Rheinmetall. Der Umsatz des Unternehmens wuchs im letzten Jahr gegenüber 2023 um 36 Prozent auf 2,6 Milliarden Euro.

Politiker oder ehemalige Politiker werden in diesem Unternehmen mit Aufsichtsratsmandaten bedacht. Das sieht ja so aus, als wenn Rheinmetall eine Dankbarkeit gegenüber diesem Personenkreis zum Ausdruck bringt. Ein aktuelles Beispiel ist da der ehemalige Außenminister und SPD-Politiker Gabriel.

Staaten wie Katar und die Vereinten Arabischen Emirate (VAR) werden von Rheinmetall mit Munition für Artillerie, Panzer, Luftwaffe und Marine aufmunitioniert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die in Südafrika ansässige Rheinmetall Denel Munition. In der Munitionsfabrik Macassar/Südafrika sind übrigens 90 Prozent der Beschäftigten Leiharbeiter. Im Falle Saudi-Arabien erledigt das, die dort von Rheinmetall errichtete Munitionsfabrik. Da diese Länder in den Jemen-Krieg involviert waren, landeten Produkte von Rheinmetall auch dort. In der Ukraine errichtet Rheinmetall eine Munitionsfabrik. Somit

verdient das Unternehmen an dem rechtsstaatsfreien Land, aus dem Menschen fliehen. Und in dem nicht nur die Oppositionsparteien verboten ist, sondern ärmere Bürger auf der Straße gewaltsam rekrutiert werden (die sogenannte Bussifizierung).

Von einem Streben nach Konversion ist seitens Rheinmetall nichts zu spüren.

(gez. Bernd Kevesligeti)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich nicht um einen Gegenantrag im Sinne von § 126 AktG handelt, sondern die bloße Negierung des Verwaltungsvorschlages darstellt.

Der Antrag und seine Begründung geben die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Unbeschadet dessen halten Vorstand und Aufsichtsrat an ihrem Beschlussvorschlag zur Tagesordnung fest und empfehlen, im Sinne der Verwaltung abzustimmen.
